

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung
(§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven
Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG)
zum 1. Juli 2025

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 450) regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben der Präsidentin des Statistischen Bundesamtes vom 19. März 2025 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 5,4 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2025 die folgenden Veränderungen:

	Betrag seit dem 1. Juli 2024	Erhöhung um 5,4 Prozent	Neuer Betrag ab 1. Juli 2025
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	11.227,20 Euro	606,27 Euro	11.833,47 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 AbgG	9.599,12 Euro	518,35 Euro	10.117,47 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 AbgG	10.741,36 Euro	580,03 Euro	11.321,39 Euro

Berlin, den 10. Juni 2025

Julia Klöckner

